



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Schwangere umfänglich informieren – aber nicht durch Werbung zum Abbruch animieren!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag unterstützt den auf Bundesebene gefundenen Kompromiss zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, der eine neutrale und sachliche Information von Schwangeren in Konfliktlagen sicherstellt.

### **Begründung:**

Ein Schwangerschaftsabbruch stellt für die Betroffene eine schwere Konfliktsituation dar, in der der Zugang zu objektiver und sachlicher Information von besonderer Bedeutung ist.

Die Bundesregierung hat sich auf einen Kompromiss zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch verständigt. Dieser sieht u. a. eine Ergänzung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) sowie eine entsprechende Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) mit folgenden Eckpunkten vor:

Die Bundesärztekammer soll zentral eine Liste erstellen mit Ärztinnen und Ärzten sowie Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Diese Liste soll im Internet sowie durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zusammen mit weiteren Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch veröffentlicht werden.

Zudem sollen über einen bundesweiten zentralen Notruf diese Informationen verfügbar sein.

Der Kompromiss stellt sicher, dass Schwangeren neutrale, medizinisch und rechtlich abgesicherte Informationen zur Verfügung stehen, gleichzeitig aber auch der Schutz des ungeborenen Lebens gewährleistet ist. Durch die Ergänzung des § 219a StGB wird sichergestellt, dass die Stellen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zukünftig auch öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung über diese Tatsache informieren und auch auf weitere Informationen der genannten Stellen hinweisen dürfen.

Die animierende Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch bleibt jedoch wie bisher verboten. Das begrüßt der Landtag ausdrücklich.